BUND
FREUNDE DER ERDE

BUND Krefeld □ Prinz-Ferdinand-Str.122 □ 47798 Krefeld

An die
Stadt Krefeld, Amt 61
Frau Adams
Parkstr.10
47829 Krefeld

Zur Kenntnis an
Den Oberbürgermeister der Stadt Krefeld
Herrn Meyer
Die Fraktionen im Stadtrat
Die Presse

**Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland LV NRW e.V.**

AbsenderIn dieses Schreibens:
Kreisgruppe Krefeld
Angelika Horster
Fon: 02151-475686
angelika.horster@bund.net

www.bund-krefeld.de
Krefeld, 18.03.2019

Bebauungsplan Nr. 652/I Fischeln-Südwest

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits im August 2017 mitgeteilt, wird die o.g. Planung aus Gründen zum Schutz der Lebensgrundlagen (Ressourcen) vom BUND Krefeld abgelehnt.

I) Schutzgut Fläche / Verbrauch von landwirtschaftlicher Fläche/ Versiegelung

Mit dem Bebauungsplan soll nun trotz immer offensichtlicher werdender Umweltprobleme und zunehmender Ernteverluste durch Klimawandelauswirkungen die weitere Nutzungsumwandlung und Versiegelung von 83.760 m² wertvoller landwirtschaftlicher Nutzfläche vorangetrieben werden.

Ein Ausgleich für den Verlust dieser landwirtschaftlichen Flächen soll ebenfalls auf landwirtschaftlicher Fläche erfolgen. Damit wird die verfügbare landwirtschaftliche Fläche weiter reduziert und die Ausgleichsregelung ad absurdum geführt.
Ausgleichsflächen an anderer Stelle in oder außerhalb Krefelds können den Verlust an dieser Stelle ebenfalls nicht kompensieren.
Und eine geplante Obstwiese ist kein Alibi für die massive Bebauung freier Fläche.

Die Möglichkeit, auf diesen ertragsstarken Böden auf ökologische Landwirtschaft umzustellen und auf Erzeugung hochwertiger landwirtschaftlicher wie gärtnerischer Produkte für die Lebensmittel-Nahversorgung wird damit weiter gravierend reduziert.

Anerkannter Naturschutzverein
nach § 60 Bundesnaturschutzgesetz

Deutsche Sektion von Friends
of the Earth International

Landesgeschäftsstelle:
Merowingerstraße 88
40225 Düsseldorf

http://www.bund-nrw.de

Bankverbindung:
Bank für Sozialwirtschaft, Köln
BLZ: 370 205 00
Geschäftskonto: 8 204 600
Spendenkonto: 8 204 700

Spenden an den BUND NRW sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse von der Erbschaftssteuer befreit.

Die Tiefgarage liegt nur zum Teil unterhalb des Neubaukörpers, zum Teil versiegelt sie zusätzlich unterirdisch Fläche, die der Versickerung entzogen wird.

Auch die - nur zu 50% - begrünte Dachfläche ersetzt nicht die freie Fläche, auf der Wasser direkt in den Boden versickern kann.

Zur Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion und zum Grundwasserschutz fehlen ebenso Aussagen wie zum Einfluss auf die vorhandenen Entnahmerechte der SWK (nicht geschützte Trinkwassergewinnungsgebiete Forstwald und Inder Elt) sowie der Firmen Stockhausen und Thyssen).
Wir gehen von einem massiven Einfluss durch das Vorhaben auf die Grundwassersituation sowohl bei Trockenperioden (s.Sommer 2018) als auch bei Regenperioden und insbesondere Starkregenereignissen aus und teilen damit die verharmlosende Position der Planungsbereiche ausdrücklich nicht.

II) UVP

Das Gelände wird so aus dieser landwirtschaftlichen Fläche ausgeschnitten, dass die weitere Bebauungsabsicht offensichtlich wird.
Es wird auch zugegeben, dass es bei der jetzigen Planung und Versiegelung nicht bleiben wird, sondern dass weitere Flächen hinzukommen sollen.

Um die UVP-Pflicht, die ab 100000m² gilt, zu umgehen, wird aber zunächst nur ein Drittel (ca. 89.000 m²) der Fläche, die insgesamt umgenutzt werden soll, beplant. Diese „Salamitaktik" kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass es sich mit der Bebauung um einen massiven Eingriff in Umwelt und Natur handelt.

Die Bewertung der Schutzwürdigkeit des Gebietes nach BImSchG trägt der zunehmenden Versiegelung, Bebauung, Besiedelung und Verdrängung der natürlichen Umwelt kaum mehr Rechnung. Denn auch das BImSchG geht von einem Vorrang für das Wirtschaftswachstum aus und setzt keine ausreichende Grenze für Beeinträchtigung der Lebensgrundlagen in einem begrenzten Lebens**raum** – hier der kommunale Raum.

III) Verkehr

Die geplante Wohnbaufläche ist nicht vom ÖPNV erschlossen, mit einer bedarfsgerechten Anbindung darf angesichts der in Krefeld zögerlichen Verfahren zur Einrichtung von Haltestellen und Linienverkehr nicht gerechnet werden. Daher wird erfahrungsgemäß ein Großteil der Anwohner ein eigenes KFZ betreiben, um seinen Wegebedarf zu bedienen. Dementsprechend ist bei **nachträglicher** Einrichtung einer Busverbindung mit nur wenig Nutzung zu rechnen und dies auch nur, wenn der Bus Vorrang vor dem MIV erhält und eng getaktet wird.

Angeblich soll sich der Autoverkehr im Plangebiet dem Fuß- und Radverkehr unterordnen. Doch geplante Fuß- und Radwege sind viel zu schmal, um diese Fortbewegungsarten ernsthaft zu fördern. Darüber hinaus wird in der Fläche G1 ein Fahrrecht zu Gunsten der Benutzer des allgemeinen Wohngebietes WA 6 festgesetzt,

damit die Erschließung der südlichen Einzelhäuser von der Planstraße G aus gesichert ist.
Somit ist hier nicht von verkehrsberuhigter Zone auszugehen.

Es ist von sehr viel mehr Verkehr für die vorhandenen Wohngebiete und den Fischelner Ortskern auszugehen als vom Verkehrsgutachter berechnet. Die KFZ-Querung über Weideröschen- und Büdericher Weg oder über Kütterweg sind vom Gutachter gar nicht berücksichtigt worden, werden von Pendlern (von und nach Düsseldorf), Schul- und Kita-Transporten, aber voraussichtlich häufig als Schleichweg genutzt werden.

Der zusätzliche KFZ-Verkehr bedeutet auch gleichzeitig mehr Luftbelastung durch Feinstaub und Stickoxide für die Anwohner des geplanten und des bestehenden Wohngebietes. Hinzu kommen der Lärm und die Gefährdung von Fußgänger, spielenden Kindern und Radfahrer.

Mit der steigenden Bewohnerzahl steigen auch die Ansprüche an die Nahversorgung und die Verkehrsinfrastruktur, was mit weiterer Versiegelung einhergeht.

IV) Naturschutz

Die Planung kollidiert mit dem Landschaftsplan und dem Naturschutz.
Die vorhandenen Regelungen zum Artenschutz wie Prüfungen, minimale Verbotstatbestände und entsprechende Gutachten sind nicht geeignet und in der Lage, das Aussterben von Arten zu verhindern (s. z.B. Bienensterben). Von daher werden die wenigen Aussagen hierzu als vollkommen unzureichend angesehen.

Folgende Zitate aus der Plan-Begründung machen die Defizite der Rechtsgrundlagen deutlich:
....Vorhabensbedingt kommt es zum Verlust von Offenlandflächen. Diesen könnte eine potenzielle Eignung als Fortpflanzungsstätte für Offenlandarten zugesprochen werden. Diese Tierarten zeichnen sich durch einen besonders hohen Raumanspruch aus. Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist jedoch nicht gegeben, da Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Tierarten mit hohen Raumansprüchen nicht unter den Schutzzweck des § 44 Abs. 1 BNatSchG fallen...
.... Nahrungshabitate fallen nicht unter den Schutzzweck des § 44 Abs. 1BNatSchG....

Die rein qualitative Betrachtung dieses Bodens mit Vergabe von Ökopunkten lässt die Größe der Versickerungsfläche und -kapazität vollkommen außer Acht. Es fehlt die Einbeziehung der hiesigen Bodenfunktionen und Grundwasser- und Staunässestufen.

Das städtebauliche Konzept sieht in diesen Bereichen die Pflanzung von jeweils einem großzügigen für die Nachbarschaft identitätsstiftenden Baum vor, der planungsrechtlich als Einzelbaumfestsetzung gesichert werden soll.
Doch die großen Verluste im Baumbestand durch die Hitzewelle im letzten Jahr zeigen auf, dass die Stadt die entsprechende Versorgung oder Kontrolle nicht gewährleisten kann.

Im Zeitalter des Klimawandels werden gerade im direkten Umfeld der Stadt Krefeld und ihrer Stadtteile Freiräume für die Entstehung von Frischluft benötigt. Neue Wohngebiete wie hier geplant verhindern die Frischluftzufuhr und verschärfen den Klimawandel insbesondere im inneren Stadtbereich.

V) Lärm

Die Aussagen und Gutachten zu Schallemissionen und Verkehrsaufkommen sind veraltet und entsprechen schon lange nicht mehr dem tatsächlichen Lärmpegel. Gewerbezulassungen in naheliegenden Gebieten wie das Abfalllager und die Abfallbehandlungsanlage an der Breuershofstraße wurden nicht berücksichtigt.

Der Lärm durch naheliegende Gewerbe- und Industriegebiete sowie durch zunehmenden Verkehr wurde nur berechnet, das Gutachten basiert u.a. auf veralteten Gutachten zu den B-Plänen 652 (2006) und 660 (2001) und 784 (2016).

Von der notwendigen Festsetzung aktiver Schallschutzmaßnahmen wird für das Vorhabengebiet abgesehen. Die Minderung der Lärmemissionen des Straßenverkehrs soll stattdessen durch die Festsetzung passiver, nicht konkret ausgeführter Schallschutzmaßnahmen erfolgen. Dazu werden in den Mehrfamilienhäusern, die zum Schallschutz der Einfamilienhäuser an die Durchgangsstraßen gebaut werden sollen, die Raumnutzungen vorgegeben.
Es ist aber nicht anzunehmen, dass Mieter, die diesen „gehobenen" Wohnraum bezahlen können, sich die Raumnutzung vorgeben lassen.

VI) Infrastruktur / Wasser / Abwasser

Die Berichterstattung weist für die Stadt Krefeld seit Jahren einen großen Sanierungsstau in der vorhandenen Infra- und Baustruktur auf.

Die diesem Plan angrenzenden Kanalsysteme besitzen nicht die ausreichende Kapazität zur Aufnahme des anfallenden Niederschlagswassers der zur Versiegelung geplanten Flächen.
Daher ist vorgesehen, dass das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser in einer zentralen Anlage im Plangebiet zu versickern ist.

Doch die verhältnismäßig kleine Fläche dieser Versickerungsanlage ersetzt in keinster Weise die Retentionsfunktion und Grundwasserkapazität der großen Ackerfläche. Zudem ist die geplante Zuleitung von Straßenniederschlagswasser sehr kritisch zu sehen, da hiermit auch Mikro- und Makroschadstoffe in der Versickerung landen.

Für die Schmutzwasserbeseitigung ist eine neue Pumpanlage erforderlich.

VII) Folgekosten und weitere Auswirkungen

Wie üblich werden keine Aussagen zu den langfristigen Auswirkungen z.B. auf das Klima und Kosten z.B. für Verwaltung und Durchführung infrastruktureller Maßnahmen bei z.B. ÖPNV, Ver- und Entsorgung (Energie, Wasser, Abwasser, Abfall, Straßen- und Wege) sowie deren Wartung und Instandhaltung bei solchen Neubaugebieten gemacht.

Dabei werden diese Aufwendungen mit der zunehmenden Entfernung vom Zentrum immer aufwendiger: z.B. zusätzliche Pumpanlagen für Abwasser, Druckerhöhung für Trinkwasserversorgung, Erweiterung der Müllabfuhr und Straßenreinigung, zusätzlicher Fahrzeugbedarf.

Der BUND Krefeld lehnt aus den genannten Gründen das Neubaugebiet Fischeln Südwest sowie auch die geplante Umgehungsstraße ab.

Stattdessen fordern wir die Stadtverwaltung sowie die Politik zu einer nachhaltigen, flächen- und raumschonenden Flächennutzung auf. Da Einfamilienhausbebauung die flächenaufwendigste Bebauung ist, sollte hierauf verzichtet werden.
Zudem stehen hierfür noch genügend Grundstücke in bereits erschlossener Bebauung zur Verfügung (s.Baulandkataster).

Wegen des nur noch begrenzten Freiraums der Stadt müssen zunächst der Leerstand und Sanierungsstau vorhandener Wohnungen behoben und bereits versiegelte Gewerbeflächen im Stadtzentrum zu Wohnraum umaktiviert oder überbaut werden. (s.a. Stellungnahme des NABU)

Daher sollte die Verwaltung, insbesondere die Bauverwaltung dazu verpflichtet werden, **zuerst** den Sanierungsstau im vorhandenen, bebauten Stadtgebiet systematisch zu erheben, anzugehen und nachweislich zu beseitigen, **bevor** neue Baugebiete in Angriff genommen werden. Wir schlagen ein entsprechendes Moratorium zum Neubaustopp vor.

Für den Fall, dass trotz dieser erheblichen Nachteile für die Umwelt der Stadt Krefeld dieser Bebauungsplan umgesetzt werden sollte, verweisen wir auf die Vorschläge des NABU.

Mit freundlichen Grüßen